

---

**Kantonale Mehranforderungen  
Wegleitung für die Ersterfassung und Nachführung  
der Grundwasserschutzzonen**

---

Reg. Nr. 22  
Zürich, 1. Juli 2005

---

1. Zweck dieser Weisung.....	1
2. Ablauf der Ersterfassung der Grundwasserschutzzonen.....	1
3. Behandlung des Interpretationsspielraums.....	2
4. Ablauf der Nachführung der Grundwasserschutzzonen .....	3



**Baudirektion  
Kanton Zürich**

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**



## 1. Zweck dieser Weisung

Nach § 5 der kantonalen Verordnung über die Amtliche Vermessung vom 17. Dezember 1997 (KVAV) sind auf der Grundlage der Amtlichen Vermessung die folgenden kantonalen Mehranforderungen zu erfassen:

1. Nutzungszonen gemäss §§ 36, 39 und 46 Abs. 2 und 3 PBG sowie Gestaltungspläne ausserhalb dieser Zonen,
2. Grundwasserschutzzonen,
3. Baulinien gemäss § 96 PBG,
4. Gewässerabstandslinien gemäss § 67 PBG,
5. Waldabstandslinien gemäss § 66 PBG,
6. Waldgrenzen im Sinne von Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald.

Alle Bestandteile der Amtlichen Vermessung sind von der kantonalen Vermessungsaufsicht auf ihre Qualität und Zuverlässigkeit zu prüfen (Art. 26 eidg. Verordnung über die Amtliche Vermessung).

Im Sinne von § 5, Abs. 3 KVAV hat das ARV die Datenbeschreibung und die Anforderungen an die Genauigkeit und Zuverlässigkeit geregelt und im April 1999 die entsprechende Technische Weisung Nr. 12 allen Nachführungsstellen zugestellt.

Die Technische Weisung Nr. 13 regelt die Nachführungspflicht und das Meldewesen.

In der vorliegenden Weisung werden der zweckmässige Ablauf bei der Ersterfassung und bei der Nachführung der Grundwasserschutzzonen sowie die Behandlung des Interpretationsspielraums aufgezeigt. Das schrittweise Bearbeiten soll Gewähr bieten, dass Qualität und Zuverlässigkeit sichergestellt werden.

## 2. Ablauf der Ersterfassung der Grundwasserschutzzonen (Fall A)

**Es liegen ein genehmigter Schutzzonenplan und ein Schutzzonenreglement bereits vor, die Grundwasserschutzzonen sind auf der Basis der Amtlichen Vermessung zu erfassen.**

1. Die Gemeinden erteilen den Auftrag an den zuständigen Geometer, die kantonalen Mehranforderungen in der AV zu erfassen. Die Vermessungsaufsicht arbeitet in der Regel einen Werkvertrag aus, der insbesondere die speziellen Bedingungen, die abzuliefernden Bestandteile und die Entschädigung regelt.
2. Der beauftragte Geometer beschafft die zu verwendenden Unterlagen bei der Gemeinde (Originalpläne mit BDV - Genehmigungsvermerk) und beim ARV (GIS-ZH - Daten). Die numerische Erfassung und die Einpassung auf vorhandene oder für die genaue Einpassung noch aufzunehmende Bauten (Grundwasserpumpwerk, Brunnenstuben, Schächte) wird durch entsprechend ausgebildetes Personal des beauftragten Geometers vorgenommen. Die Behandlung des Interpretationsspielraums hat gemäss Kapitel 3 zu erfolgen.
3. Nach der numerischen Erfassung stellt der beauftragte Geometer die Daten und aus dem Datensatz erstellte farbige (transparente) Kontrollplots im Massstab des gültigen Grundwasserschutzzonenplans der Gemeinde zu.
4. Der Gemeinderat (Exekutive) bestätigt gemäss § 5 KVAV die Richtigkeit der Übertragung in die Amtliche Vermessung. Für die Prüfung werden in der Regel die verantwortlichen Fachleute der Wasserversorgung beigezogen.



5. Der Gemeinderat resp. der beauftragte Geometer ersucht um Genehmigung der numerischen Erfassung und reicht der Vermessungsaufsicht zu Verifikationszwecken folgende Unterlagen ein:
  - Interlis - Daten
  - Aus dem Datensatz erstellte Farbplots im Massstab des gültigen Plans
  - Bestätigung des Gemeinderats für die Richtigkeit der Übertragung.
6. Die Vermessungsaufsicht (ARV) prüft die kantonalen Mehranforderungen in formeller, das AWEL die erfassten Grundwasserschutzzonen in materieller Hinsicht.
7. Aufgrund der erfolgten Prüfung erstellt die Vermessungsaufsicht einen Verifikationsbericht über die Erfassung der kantonalen Mehranforderungen.
8. Sind die Arbeiten sorgfältig und vollständig ausgeführt und die Anforderungen gemäss kant. Verordnung über die Amtliche Vermessung und den darauf basierenden Weisungen und Vorschriften erfüllt, genehmigt die Vermessungsaufsicht die kantonalen Mehranforderungen als Werk der Amtlichen Vermessung.
9. Die Vermessungsaufsicht teilt die Genehmigung als Bestandteil der AV wie folgt mit: Dem Gemeinderat und dem Nachführungsgeometer mit dem Verifikationsbericht und dem AWEL mit Kopie des Briefes an den Gemeinderat.
10. Das AWEL veranlasst, dass die AV - Daten in ihren GIS - Datensatz (Gewässerschutzkarte) übernommen und auf dem GIS - Browser aufgeschaltet werden (zurzeit erfolgt dies jährlich). Das ARV stellt die Daten zur Verfügung.

### 3. Behandlung des Interpretationsspielraums

- Wenn Schutzzonengrenzen weder koordinatenmässig noch sonstwie eindeutig definiert sind, besteht bei der Datenerfassung **wegen der massstabsbedingten Zeichnungs- und Plandruckungsgenauigkeit** ein gewisser Interpretationsspielraum.
- In Fällen, wo bei der Übertragung in die Amtliche Vermessung dieser technische Interpretationsspielraum - weil dies beispielsweise zweckmässig erscheint - eindeutig überschritten würde, ist in Absprache mit dem AWEL die Überarbeitung der Schutzzone und das offizielle Festsetzungs- bzw. Genehmigungsverfahren einzuleiten. In Zweifelsfällen ist das AWEL anzufragen, ob der Interpretationsspielraum überschritten wird.
- § 5 KVAV verlangt, dass der Gemeinderat bei den kommunalen Festsetzungen die Richtigkeit der Übertragung in die Amtliche Vermessung zu bestätigen hat. Mit der Bestätigung der richtigen Übertragung wird die Geometrie durch die zuständige Stelle eindeutig definiert und der Interpretationsspielraum eliminiert. Ein öffentliches Auflageverfahren für die Eigentümer ist in diesem Fall – der Interpretationsspielraum wird nicht überschritten - nicht verlangt.
- Falls dies jedoch von einer Gemeinde gewünscht wird, können nach der Digitalisierung ein aus dem Datensatz der Amtlichen Vermessung erstellter Plot und der bisherige rechtskräftige Plan der Grundwasserschutzzonen öffentlich aufgelegt werden. Dieses öffentliche Auflageverfahren gibt den betroffenen Eigentümern die Gelegenheit, allein die Übertragung in die Amtliche Vermessung zu prüfen. In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass gegen den Inhalt des Plans keine Rekursmöglichkeit mehr besteht.
- Den vorliegenden Problemen soll ausgewichen werden, indem künftige Planungen von Grundwasserschutzzonen im Sinne von § 5 KVAV stets auf der Grundlage der Amtlichen Vermessung aufgelegt und festgesetzt werden.



#### **4. Ablauf der Schutzzonenausscheidung und Nachführung der Grundwasserschutzzonen (Fall B)**

**Für die zu bearbeitende Grundwasserschutzzone liegen noch kein genehmigter Schutzzonenplan und kein Schutzzonenreglement vor. Die AV 93 ist genehmigt. Die festzusetzende(n) Grundwasserschutzzon(en) sind auf der Basis der Amtlichen Vermessung zu erfassen.**

1. Der Fassungseigentümer erteilt einem Hydrogeologen den Auftrag, die vorhandenen Plangrundlagen zusammen zu stellen und ein hydrogeologisches Gutachten gemäss den Anforderungen der Wegleitung „Grundwasserschutz“ des BUWAL auszuarbeiten.
2. Der für die Planerstellung beauftragte Fachmann bezieht vom Nachführungsgeometer den Grunddatensatz der AV inkl. der bereits erfassten sog. kantonalen Mehranforderungen. Er erarbeitet die Schutzzonenpläne und das Schutzzonenreglement (gemäss Normreglement des Kantons Zürich).
3. Der Fassungseigentümer stellt dem AWEL die Schutzzonenakten zu und ersucht um Vorprüfung der Grundwasserschutzzonen.
4. Das AWEL teilt das Ergebnis der Vorprüfung dem Fassungseigentümer und dem Gemeinderat mit.
5. Nach der Vorprüfung erteilt der Gemeinderat dem Nachführungsgeometer den Auftrag, die vorgeprüften Schutzzonenpläne als Datenbestand zu erfassen. Der Nachführungsgeometer kontrolliert, ob die Grenzdefinitionen genügen und bestätigt dem Gemeinderat, dass die aufzulegende Vorlage im Sinne von § 5 KVAV provisorisch (Rechtsstatus = projiziert) in die AV aufgenommen wurde. Der provisorische Datenbestand ist dem AWEL möglichst bald zuzustellen. Die vollständigen Schutzzonenpläne sind gemäss den Anforderungen des AWEL und auf der Basis der AV – Daten bereitzustellen.
6. Der Fassungseigentümer und der Gemeinderat orientieren die betroffenen Grundeigentümer.
7. Der Gemeinderat setzt die Schutzzonen fest und legt die Akten öffentlich auf:
  - Schutzzonenpläne auf der Basis der AV - Daten
  - Schutzzonenreglement
  - Bestätigung des Nachführungsgeometers gemäss Punkt 5.
8. Der Gemeinderat hat allfällige Rekurse zu erledigen.
9. Der Nachführungsgeometer ändert soweit nötig den Datenbestand gemäss definitiver Schutzzonenausscheidung.
10. Der Gemeinderat ersucht die Baudirektion um Genehmigung der festgesetzten Grundwasserschutzzonen und stellt folgende Unterlagen zu:
  - Schutzzonenpläne auf der Basis der AV - Daten
  - Schutzzonenreglement
  - Interlis – Daten.
11. Die Baudirektion prüft die Akten:
  - Das AWEL lässt durch das ARV die Daten in formeller Hinsicht prüfen.
  - Das AWEL prüft die Unterlagen in materieller Hinsicht.Aufgrund dieser Prüfungen erstellt das AWEL den Genehmigungsantrag.



12. Die Baudirektion genehmigt die auf der Basis der AV - Daten bearbeiteten Grundwasserschutzzonen und teilt dies dem Gemeinderat, dem Fassungseigentümer, dem Nachführungsgeometer und den interessierten kantonalen Stellen mit.
13. Der Nachführungsgeometer vervollständigt die Daten (Gueltigkeit, Datum Genehmigung, Genehmigungsbehoerde, Nr. Genehmigungsbeschluss).
14. Das AWEL veranlasst, dass die AV - Daten in ihren GIS - Datensatz (Gewässerschutzkarte) übernommen und auf dem GIS - Browser aufgeschaltet werden (zurzeit erfolgt dies jährlich). Das ARV stellt die Daten zur Verfügung.